

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.

Mitglied der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.
Anerkannter Verband nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz
Verband zum Schutz der Gewässer und der Natur
Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer
Verband zur Förderung des Castingsports



Präsident

Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. • Rheinstraße 60 • 55437 Ockenheim

Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz
Referat 10211
Kaiser-Friedrich-Str. 1

55 116 Mainz

08.08.2008

Entwurf einer Landesverordnung zur kontrollierten Entwicklung der Kormoranbestände

• hier: öffentliche Beteiligung und Beteiligung öffentlicher Träger

Sehr geehrte Frau Poth,

es war der erste Eindruck, dass die ganze Verordnung sich nur auf die Berufsfischerei und Teichwirtschaften sowie „Sportangelanlagen“ bezieht, bei denen „erhebliche wirtschaftliche Schäden durch Fraß“ entstehen können. Außerdem bezieht sie sich auch auf den Schutz bedrohter Fischarten.

Als Angler werden wir uns beim Schutz der bedrohten Fischarten vorerst wieder finden müssen, denn als Freizeitfischer haben wir ja keine „erheblichen wirtschaftlichen Schäden“.

„Antragsberechtigt ist jeder, der von Kormoranfraß in eigenen Rechten in erheblichem Maß geschädigt wird. Der Schutz bedrohter Fischarten kann von Privaten nicht als eigenes Recht geltend gemacht werden, allenfalls der mit der Hege bedrohter Fischarten verbundenen Arbeits- und Finanzaufwand kann bei dadurch verursachten, erheblichen Schäden ein Antragsrecht für Private begründen“.

Wir haben ernsthafte Bedenken, wie wir mit dieser Formulierung Fischbestände schützen dürfen. Ab wann werden Schäden an den Fischbeständen als erheblich eingestuft und wer entscheidet darüber? Auch soll eine Befristung der Verordnung im Hinblick auf die Entwicklung der Kormoranbestände erfolgen. An welche Frist ist hierbei gedacht und wovon ist die Aufhebung oder Verlängerung dieser abhängig?

Es ist auch meines Erachtens sehr bedenklich, dass zur Erarbeitung des Entwurfs zur Kormoranverordnung weder die Oberste noch die Oberen Fischereibehörden hinzugezogen wurden sondern lediglich die Naturschutzbehörden. Wenn ein allgemeines Problem erkannt wird, so sollten zumindest die fachkompetenten Mitarbeiter aus dem gleichen Hause, sprich Ministerium für Umwelt Forsten und Verbraucherschutz sowie die SGDen Süd und Nord bei einer Verordnung mit landesweiter Tragweite an einen Tisch kommen.

Es müssen zur Klärung von Begriffen und Situationen zur Antragstellung noch etliche Fragen geklärt werden, die nicht nur in unserem Verband für Verwirrung sorgen. Doch das muss im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Entwurfs stattfinden und in einer Sitzung des Landesfischereibeirates an der wir kompetente Ansprechpartner des Ministeriums auch aus der Fischerei erwarten.

Derzeit erscheint uns die Verordnung eher zum Schutz der Kormoranbestände als zum Schutz der Fischbestände vor dem Fraßdruck des Kormorans ausgelegt.


Wenn wir nach dem Landesfischereigesetz § 4 zur Hege artenreicher und dem Gewässer entsprechender einheimischer Fischbestände verpflichtet werden, muss uns auch die Möglichkeit zu dieser Hege gegeben werden.

Diese Verordnung und die Ausführungsbestimmungen müssen klar erkennen lassen, dass diese Maßnahmen auch praktizierender Natur- und Umweltschutz sind, weil der Mensch verpflichtet ist nachhaltige Regelungen zu treffen, wenn tierische oder auch pflanzliche Populationen zur Plage oder sogar zur Gefahr für den Bestand von anderen Spezies werden.

Wie Herr Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Paul Müller von der Universität Trier in seinem Referat im Rahmen unserer Hauptversammlung am 28.06.08 in Norheim treffend ausführte, ist es nicht die EU-Vogelschutz-Richtlinie die einer Problemlösung bisher im Wege stand, es sind vielmehr unsere eigenen Politiker, von denen zumindest einige schnell auf die „heilende Kraft der Selbstregulation der Natur“ verweisen, wenn politischer Ärger zu erwarten ist.

Damit sind wir aber beim moralischen Kompetenzumfang, der bei Manchen jeden Eingriff in Naturabläufe als „Anmaßung“ definiert und Siechtum als „natürlich gewollt“ versteht. Wegsehen ist naturgemäß einfacher, sicherlich aber nicht humaner als durch aktive Eingriffe in Kulturlandschaftsprozesse für eine Problemschärfung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz Günster